

Satzung des Fördervereins der Grundschule Feldbergschule Mainz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Feldbergschule Mainz e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz; er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Aufgabe des Fördervereins ist die schulische Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Feldbergschule zu unterstützen und zu ergänzen, soweit dies zum gegebenen Zeitpunkt nicht durch den Schulträger oder eine andere Institution gewährleistet wird.
- (2) Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Sinne kann der Verein Mittel zur Verfügung stellen insbesondere für schulische Förderung, kulturelle Veranstaltungen, Schulfeste, zur Pflege der Kontakte zwischen Schülern, Eltern, Förderern der Schule und mit Partnerschulen sowie zur Verbesserung der nicht unmittelbaren schulischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Aktivitäten sollen im Einvernehmen mit Schulleitung, Gesamtkonferenz und Schulleiternbeirat stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
 2. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der abgebuchte Jahresbeitrag für dieses Mitglied rückbelastet wurde.
 4. durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Jahresbeitrag soll in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres eingezogen oder eingezahlt werden.
- (3) Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister und dem/der Schriftführer/-in. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Ämter beauftragen.
- (2) Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (4) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- (5) In jedem Geschäftsjahr ist auf Veranlassung des Vorstands die Kasse durch die Kassenprüfer einmal zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Verwendung von Geldmitteln und Aktivitäten des Vereins. Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und von dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (9) An den Vorstandssitzungen können je ein Mitglied der Schulleitung und des Schulleiternbeirats beratend teilnehmen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Geplante Satzungsänderungen sind bei der schriftlichen Einladung mitzuteilen. Den Termin der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder dies beschließen. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es für schulische Zwecke der Grundschule Feldbergschule zusätzlich zum Jahresetat verwenden muss.

Die Satzung ist errichtet am 25. Februar 1991.

Unterschrift der Gründungsmitglieder: Gez.: 10 Unterschriften

Letzte Änderung durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 30.06.2020.